



Verein Historischer Triebwagen 5
Postfach 359, CH-8840 Einsiedeln
www.triebwagen5.ch

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Allgemeines

Der „Verein Historischer Triebwagen 5“ (nachfolgend „Verein“ genannt) wurde am 25. Mai 2002 gegründet. Er ist ein Verein nach ZGB Art 60ff.

Alle nachfolgenden Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins Historischer Triebwagen 5 ist Einsiedeln SZ.

Art. 3 Zweck

- a) Der Verein hat den Zweck, den Triebwagen ABe 4/4 5 aufzuarbeiten und in einen betriebsfähigen Zustand zu bringen. Notwendige Änderungen um den heutigen Anforderungen zu entsprechen werden möglichst diskret umgesetzt. Ziel ist eine Inbetriebnahme 2019.
- b) Wird dieses Ziel mangels genügend Kapazitäten oder finanzieller Mittel nicht erreicht ist eine baldmöglichste Inbetriebnahme nach diesem Datum anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Triebwagen an eine Institution abgegeben, welche diese Aufgabe übernimmt.
- c) Nach der Inbetriebnahme ist dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug in einem einwandfreien technischen Zustand bleibt und die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Bei Bedarf ist die Ausrüstung so anzupassen, dass die Zulassung für Fahrten erhalten bleibt.
- d) Der Verein führt mit dem Fahrzeug Fahrten durch oder stellt dieses anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gegen Entschädigung zur Verfügung. Die jährlichen Kosten sollen mit Fahrten und Vermietungen erwirtschaftet werden.
- e) Gegebenenfalls nimmt der Verein die Aufarbeitung weiterer Fahrzeuge in Angriff sofern dazu die personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen.
- f) Der Verein sorgt für einen denkmalpflegerischen Umgang mit historischen Objekten.

Art. 4 Weitere Anlässe

Der Verein kann weitere Anlässe technischer oder geselliger Art durchführen.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Jugendmitgliedschaft; diese ist beitragsfrei bis Ende der Ausbildung – maximal bis zum 25. Lebensjahr
- c) Familienmitgliedschaft
- d) Kollektivmitgliedschaft
- e) Lebenslange Mitgliedschaft

Die Generalversammlung bestimmt die Mitgliedschaftsbeiträge.

Art. 7 Aufnahme

Nach Einreichung der Anmeldung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Darüber hat die Generalversammlung zu entscheiden.

3 Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins bilden:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4 Generalversammlung (GV)

Art. 11 Ordentliche GV

Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Die GV findet im ersten Quartal statt. Stimmberechtigt sind alle Arten von Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entschuldigte Mitglieder können ihre Meinung schriftlich dem Präsidenten, zuhanden der GV mitteilen.

Art. 12 Ausserordentliche GV

Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche GV einberufen werden. Sie ist der ordentlichen GV gleichgestellt.

Art. 13 Einladungen

Die Einladung zur ordentlichen GV erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Das jeweilige Versammlungsdatum wird in der Regel zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern welche an der GV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis 15 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.

Art. 15 Geschäfte der GV

Die Geschäfte der GV umfassen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahmen der Jahresrechnungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung der Budgets
- g) Bewilligung von Fremdfinanzierungen
- h) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- i) Anträge
- j) Jahresprogramm
- k) Statutenänderungen

Art. 16 Abstimmungen

- a) Abstimmungen erfolgen immer offen.
- b) Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit (relatives Mehr). Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- c) Der Präsident stimmt nicht mit, fällt bei Stimmgleichheit aber den Stichentscheid.

1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

Art. 17 Statuten- und Zweckänderungen

Für eine Statutenänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

5 Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zwingend im Vorstand vertreten sind folgende Ressortleiter:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Werkstattchef

Weitere Ressorts werden durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann dazu Stellenbeschreibungen verabschieden.

Art. 19 Amtsdauer

Die Wahl erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

Art. 20 Konstituierung

Der Präsident wird direkt durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Stellvertretung

Die Stellvertretungen werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand kommt nach den Erfordernissen der laufenden Geschäfte zusammen. Er ist befugt,

- a) die laufenden Geschäfte und von der GV erteilte Aufträge zu erledigen
- b) die an der GV zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten
- c) das Vereinsvermögen zu verwalten
- d) innerhalb der in Art. 23 festgelegten Kompetenzen Arbeiten an den Fahrzeugen auszuführen oder ausführen zu lassen
- d) Arbeiten an den Fahrzeugen auszuführen oder ausführen zu lassen
- e) den Voranschlag zu erstellen
- f) Anlässe zu organisieren
- g) Arbeiten und Geschäfte an geeignete Personen zu delegieren

Art. 23 Finanzkompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen des genehmigten Budgets Material zu beschaffen und externe Arbeiten zu vergeben. Der Kassier begleitet solche Beschaffungen.

An der GV ist über die geplanten Arbeiten und die notwendigen Mittel im kommenden Vereinsjahr zu informieren.

An der GV ist über die Verwendung der Mittel im abgelaufenen Vereinsjahr Rechenschaft abzulegen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Diese sind an der nächsten Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 25 Unterschriftenregelung

Der Verein wird nach aussen durch die rechtsverbindlichen Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes vertreten (Unterschrift zu Zweien).
Zu den Kompetenzen des Kassiers siehe Artikel 28.

Art. 26 Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er verfasst einen Jahresbericht zuhanden der GV. Er vertritt den Verein gegen aussen.

6 Administration und Finanzwesen

Art. 27 Aktuar

Der Aktuar protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen.

Art. 28 Kassier

Der Kassier ist für die Kassen- und Buchführung verantwortlich. Es werden zwei Rechnungen geführt:

- a) Vereinsrechnung
- b) Betriebsrechnung TW5

Rechnungen werden vom jeweiligen Ressortverantwortlichen und dem Präsidenten oder Kassier visiert. In seinem Ressort hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Zuwendungen von Dritten
- c) Ertrag aus den Fahrten
- d) Vermögensertrag

Art. 30 Revision

Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Revisionsstelle. Sie wird von der GV auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle stellt Antrag an die GV.

Art. 31 Entschädigungen

Die Mitarbeit der Mitglieder und des Vorstandes erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Material- und Verwaltungskosten werden gegen Rechnung und Quittung entschädigt. Ansprüche können an den entsprechenden Ressortleiter gerichtet werden.

Art. 32 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV erfolgen. Dazu sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Ein allfälliges Vereinsvermögen muss zwingend einer steuerbefreiten Institution zugewiesen werden, welche sich für die weitere Erhaltung der durch den Verein betreuten Fahrzeuge einsetzt. Sollte dies aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, soll das Vermögen für andere betriebsfähige, historische Schienenfahrzeuge eingesetzt werden.

Über die Wahl der Institution entscheidet die GV abschließend.

Art. 34 Inkraftsetzung

Die ursprünglichen Statuten sind am 25. Mai 2002 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung genehmigt worden; eine Statutenänderung gab es am 21. April 2008 und eine Statutenänderung per 17.02.2017.

Jede künftige Änderung der Statuten ist zwingend der Steuerbehörde des Kantons Schwyz mitzuteilen.

Der Präsident:

Josef Schnüriger, Erstfeld

Der Aktuar

Fritz Lengacher, Rothenthurm

Einsiedeln, 21. Februar 2017